



Linz, 17. August 2023

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;  
Anlagen zur Abwasser- und  
Niederschlagswasserbeseitigung;  
Detailprojekt“ Nachträgliche wasserrechtliche  
Bewilligungen 2023“**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für bereits erfolgte Erweiterungen bei ihren Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung mit Ableitung der in den Projektbereichen „Tennisclub“, „Hohes Kreuz“, „Gewerbegebiet Nord-Ost“, „Doblergasse“ und „Lohened“ anfallenden Schmutzwässer über die Ortskanalisation zur Kläranlage des RV Attersee und mit Versickerung der im Projektbereich „Gewerbegebiet Nord-Ost“ auf einer Aufschließungsstraße anfallenden Oberflächenwässer über eine Sickermulde gemäß den im Einreichprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligungen 2023“ diesbezüglich jeweils dargestellten Anlagen und Maßnahmen samt Überprüfung dieser Anlagen.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau</b>	
<b>Datum:</b> <b>10. Oktober 2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für bereits erfolgte Erweiterungen bei ihren Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den im Einreichprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligungen 2023“ (ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker GmbH, Attnang-Puchheim) diesbezüglich jeweils dargestellten Anlagen und Maßnahmen angesucht. Dabei werden die in den Projektbereichen „Tennisclub“, „Hohes Kreuz“, „Gewerbegebiet Nord-Ost“, „Doblergasse“ und „Lohened“ anfallenden Schmutzwässer über die Ortskanalisation zur Kläranlage des RV Attersee abgeleitet. Die im Projektbereich „Gewerbegebiet Nord-Ost“ auf einer Aufschließungsstraße anfallenden Oberflächenwässer werden über eine Sickersmulde in den Untergrund versickert.

**Festgehalten wird, dass sämtliche der gegenständlichen Anlagen bereits errichtet wurden und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren daher keine neuen Bauarbeiten verbunden sind! Da die Anlagen bereits bestehen, wird gleichzeitig auch deren Überprüfung erfolgen.**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. **Hausanschlüsse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens!**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Einreichprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligungen 2023“, Projekt Nr.: 065-123-61 vom Juli 2023, ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker GmbH, Attnang Puchheim
---

Ort der Einsichtnahme:
------------------------

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13485))</li><li>• beim Marktgemeindeamt St. Georgen am Attergau <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07667/62550)</li></ul> |
|--|

## Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und  
§§ 9, 11-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),  
BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.